



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz · 9100-00 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Amt: Rechts- und Kommunalamt

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin

Sitz:
Landratsamt Görlitz
Kommunalaufsicht
Bahnhofstr. 24
02826 Görlitz
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum: 08.10.2024
Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben): 11.1.5.01-8878-2-4
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Vollzug der Informationsfreiheitsgesetze
Bescheid der Gemeinde Trebendorf über die Ablehnung des Antrages auf Übersendung des Kaufvertrages zwischen der Gemeinde Trebendorf und der Lausitzer Energie Bergbau AG vom 25. Juli 2023

Ihr Widerspruch vom 02. August 2023

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Schreiben vom 27. Juli 2023 (eingegangen am 02. August 2023) legten Sie gegen den Bescheid der Gemeinde Trebendorf vom 25. Juli 2023 Widerspruch ein. Da dem Widerspruch von seitens der Gemeindeverwaltung Schleife (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Schleife) nicht abgeholfen werden konnte, wurde dieser mit Schreiben vom 26.10.2023 dem Landratsamt Görlitz zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Prüfung der Angelegenheit sind wir der Auffassung, dass der Widerspruch zulässig aber nicht begründet ist.

Damit Sie eine sachgerechte Entscheidung treffen können, dürfen wir die Gründe erläutern, warum wir den Bescheid der Gemeinde für rechtmäßig erachten.

Mit E-Mail vom 13. Februar 2023 beantragten Sie bei der Gemeinde Trebendorf die Übersendung des Grundstückskaufvertrages Mühlrose, der unter dem 8. Dezember 2022 zwischen der Gemeinde Trebendorf und der Lausitzer Energie Bergbau AG (im Folgenden: LE - B) geschlossen wurde. Auf der Grundlage dieses notariell beurkundeten Vertrages erwirbt LE-B von der Gemeinde Trebendorf kommunales Grundeigentum im Ortsteil Mühlrose. Er basiert auf einer entsprechenden Vorvereinbarung im Mühlrosevertrag vom 15. März 2019.

Nach Ihrer Ansicht beinhaltet der Vertrag (Umwelt-)Informationen, auf deren Kenntnis Sie einen Anspruch haben. Es bestehe ein Informationsrecht nach § 10 Sächsisches Transparenzrecht (SächsTranspG), nach § 4 Abs. 1 Sächsisches Umweltinformationsrecht (SächsUIG), soweit

Der Zugang für elektronisch
Signierte und verschlüsselte
elektronische Dokumente ist mit
Einschränkungen eröffnet.
Informationen und Erläuterungen
auf www.kreis-goerlitz.de

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)
Di 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mi 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)
Do 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Fr 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)

Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. Umweltinformationsgesetzes (UIG) betroffen seien, sowie nach § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen seien.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass Ihnen kein Anspruch nach § 4 Abs. 1 SächsUIG zusteht, da es sich bei dem Grundstückskaufvertrag Mühlrose als solchen nicht um eine Umweltinformation i.S.d. § 3 Abs.2 SächsUIG handelt und dieser auch keine Umweltinformation enthält.

Nach § 3 Abs. 2 SächsUIG sind Umweltinformationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle „Daten“ über insbesondere

1.

den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft, die natürlichen Lebensräume der Tiere und Pflanzen, die Artenvielfalt einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,

[...]

3.

Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

a)

sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder

b)

den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu diesen Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Handlungskonzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme [...].

Der Grundstückskaufvertrag Mühlrose beinhaltet keine Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen i.S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 1 SächsUIG.

Bei dem Vertrag handelt es sich zwar um „Daten“ im Sinne der Vorschrift. Denn der Begriff der Daten ist – ebenso wie der Begriff der Umweltinformation – weit auszulegen. Der Datenbegriff umfasst alle Maßnahmen und Tätigkeiten mit Umweltbezug. Eines unmittelbaren Zusammenhangs der Daten mit Umwelt bedarf es hingegen nicht. Vor diesem Hintergrund beinhaltet der Grundstückskaufvertrag Mühlrose Daten, die sich zumindest mittelbar auf die Umwelt auswirken können. Die Übereignung der Grundstücke der Gemeinde Trebendorf an die LEAG dient der weiteren Umsetzung des Mühlrose-Vertrags, mithin der Sicherung der Möglichkeit, den Tagebau Nochten fortzuführen.

Der Grundstückskaufvertrag selbst beinhaltet aber keine Informationen über den unmittelbaren Zustand von Umweltbestandteilen. Denn er bildet lediglich die zivilrechtliche Grundlage für die Übertragung bestimmter Grundstücke der Gemeinde Trebendorf an den Bergbaubetreiber. Er trifft hingegen keine Aussage über die Nutzung der Grundstücke im Allgemeinen, insbesondere nicht darüber, ob und wie die Grundstücke zukünftig einer bergbaurechtlichen Verwendung zugeführt werden.

Entgegen Ihrer Auffassung beinhaltet der Grundstückskaufvertrag damit auch keine Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile auswirken, vgl. § 3 Abs.2 Nr.3 SächsUIG. Die Veräußerung der Grundstücke an LE-B stellt in dem Sinne ein für die Umwelt neutrales Geschäft dar. Als Rechtsgrundlage für die Übertragung von Eigentum an die LE-B hat er keine umweltbeeinträchtigende Auswirkung. Da auch final nicht absehbar ist, ob die Grundstücke überhaupt einer bergbaurechtlichen Verwendung zugeführt werden, kann auch keine „wahrscheinliche“ Auswirkung auf Umweltbestandteile wie „Boden“, „Luft“ oder „Atmosphäre“ festgestellt werden.

Überdies stehen Ihnen als Antragsteller keine weiteren Auskunftsansprüche zu.

Die Gemeinde Trebendorf ist keine transparenzpflichtige Stelle i.S.d. § 4 Abs. 2 SächsTranspG, sodass der Anwendungsbereich des Gesetzes schon gar nicht eröffnet ist. Danach sind Gemeinden und Gemeindeverbände transparenzpflichtige Stellen, soweit sie sich durch Satzung dazu verpflichtet haben. Die Gemeinde Trebendorf verfügt über keine entsprechende Transparenzsatzung.

Schließlich scheidet auch ein Anspruch nach dem VIG aus, da der sachliche Anwendungsbereich schon nicht eröffnet ist, vgl. § 1 VIG. Der Grundstückskaufvertrag ist weder Erzeugnis noch Verbraucherprodukt im Sinne dieser Norm.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde der Bescheid rechtmäßig erlassen und somit ist der Widerspruch zurückzuweisen und Ihnen wären die Kosten des Widerspruchsverfahrens aufzuerlegen.

Zum weiteren Verfahren:

Wir geben Ihnen hiermit die Möglichkeit, Ihre Entscheidung zu überdenken und ggf. den Widerspruch zurückzuziehen. Wir bitten Sie, sich bis zum 24.10.2024 schriftlich beim Landratsamt Görlitz, Kommunalamt, Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz, zu äußern. Sollten wir bis zu diesem Termin keine Nachricht von Ihnen erhalten haben, ergeht ein kostenpflichtiger (bis 100 €) Widerspruchsbescheid, welcher Ihnen den Klageweg vor dem Verwaltungsgericht Dresden eröffnet.

Mit freundlichen Grüßen


Sachbearbeiterin

